

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 49/2021 9. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsmi- nisteriums für Soziales und Gesellschaftlichen	
Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 2. November 20211551	Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung	
Sächsische Staatskanzlei	von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Az.: 54-5012/97/1-2021/184140 vom 25. November 20211563	
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutsch- land vom 23. November 20211552	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der	
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Gegenproben-Verordnung vom 15. November 20211565	
Bekanntmachung des Landeswahlleiters zu Manda- ten des 7. Sächsischen Landtages vom 22. Novem- ber 2021	Landesdirektion Sachsen	
202	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutz-	
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	gesetzes Antrag zur wesentlichen Änderung des Flüssiggas-Umschlag- und -Verteillagers durch die Errichtung und den Betrieb einer Flaschenabfüllsta-	
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ergebnisse der Berechnungen nach § 2 Absatz 4	tion der Firma Tyczka Energy GmbH am Standort 04758 Oschatz, Oschatzer Straße – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2505	
des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungs- verkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom	vom 19. November 20211566	
23. November 20211554	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Hainewalde aus dem Zweckverband Kommunale	
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: 20-2217/89/41 vom 22. November 20211568	
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsmi-	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde	
nisteriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauf-	Hirschstein aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: 20-2217/89/39 vom 22. November 2021	
lagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coro- navirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung – SächsCo-	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Schoffeld aus dem Zweckverband Kommunale	
ronaHygAV) Az.: 21-0502/3/29-2021/181232 vom	Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: 20- 2217/89/40 vom 22 November 2021 1570	

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen der Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee" vom 25. November 20211571	Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Gornsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Dr. Eberhard Beier-Stiftung Gz.: 20-2245/686/1 vom 26. November 2021	Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgs- kreis über die Genehmigung der Änderungsverein- barung zur Zweckvereinbarung über die Wahrneh- mung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Hohn-
Andere Behörden und Körperschaften	dorf vom 16. November 2021
Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Änderung Wiedernutzbarmachung – Neuaufschluss Kaolintagebau Schletta" nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umwelt-	Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Hohndorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019
verträglichkeitsprüfung vom 23. November 20211574 Bekanntmachung über die Satzungsänderung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 25. November 2021	Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgs- kreis über die Genehmigung der Änderungsverein- barung zur Zweckvereinbarung über die Wahrneh- mung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Stadt Lugau vom 16. November 2021
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgs- kreis über die Genehmigung der Änderungsverein- barung zur Zweckvereinbarung über die Wahrneh- mung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Auer- bach vom 16. November 2021	Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Stadt Lugau durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019
Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Auerbach durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019	Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgs- kreis über die Genehmigung der Änderungsverein- barung zur Zweckvereinbarung über die Wahrneh- mung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Nie- derwürschnitz vom 16. November 2021
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgs- kreis über die Genehmigung der Änderungsverein- barung zur Zweckvereinbarung über die Wahrneh- mung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Burk- hardtsdorf vom 16. November 2021	Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Niederwürschnitz durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019
Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Burkhardtsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019	Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Adorf/Vogtl. und der Gemeinde Bad Brambach vom 10. November 2021
kreis über die Genehmigung der Änderungsverein- barung zur Zweckvereinbarung über die Wahrneh- mung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Gornsdorf vom 16. November 20211581	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition

Vom 2. November 2021

Seit August 2021 wandten sich 79 Petenten mit demselben Anliegen an den Sächsischen Landtag. Aufgrund der großen Anzahl wird die Petition als Massenpetition behandelt.

Zu der Massenpetition, in der sich die Petenten für die Verbesserung der Verkehrsanbindung der Region Riesa einsetzen, ist unter dem Aktenzeichen 07/01384/1 das Petitionsverfahren eröffnet worden. Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden in die Behandlung dieser Massenpetition einbezogen.

Nach der Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (GO) – 7. Wahlperiode – vom 1. Oktober 2019 in Verbindung mit Punkt 5 b) Absatz 3 der Grundsätze des Pe-

titionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020 wurde die Behandlung als Massenpetition vom Petitionsausschuss beschlossen. Dieser legt im Ergebnis dem Plenum des Landtags einen Bericht mit einer Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

Der Beschluss des Sächsischen Landtags zur Petition wird im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Petenten werden gebeten, die Antwort aus der Bekanntmachung und entsprechender Presseerklärung oder der Veröffentlichung im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zu entnehmen. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme, die den Verwaltungsaufwand verringern soll.

Dresden, den 2. November 2021

Sächsischer Landtag Simone Lang Vorsitzende des Petitionsausschusses

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. November 2021

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorargeneralkonsuls des Königreichs Bhutan mit neuem Sitz in Berlin erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 17. November 2021 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Die Kontaktdaten lauten: Honorargeneralkonsul des Königreichs Bhutan Schäferstraße 2a in 14109 Berlin, Tel.: 0172 8820608

E-Mail: Dr.W.Pfeiffer@t-online.de Termine nach vorheriger telefonischer Absprache.

Dresden, den 23. November 2021

Sächsische Staatskanzlei Liebschner Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters zu Mandaten des 7. Sächsischen Landtages

Vom 22. November 2021

Durch Mandatsniederlegung des bisherigen Mitgliedes des 7. Sächsischen Landtages,

Herrn Holger Mann, SPD, Listenbewerber Platz neun,

hat

Frau Juliane Pfeil (Landesliste SPD, Platz 13) mit Wirkung vom 16. November 2021

die Mitgliedschaft im 7. Sächsischen Landtag erworben.

Kamenz, den 22. November 2021

Grundlage des vorstehenden Mandatswechsels ist das nach der Mandatsniederlegung durchgeführte Verfahren gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBI. S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542) geändert worden ist.

Martin Richter Landeswahlleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ergebnisse der Berechnungen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Vom 23. November 2021

Gemäß § 2 Absatz 6 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 9 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, gibt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Ergebnisse der Berechnungen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr wie folgt bekannt:

Von dem Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als weitere Mittel im Jahr 2022:

1.	die Stadt Chemnitz	2.188.217 Euro
2.	die Stadt Dresden	5.823.068 Euro
3.	die Stadt Leipzig	5.562.345 Euro
4.	der Landkreis Bautzen	3.060.723 Euro
5.	der Erzgebirgskreis	2.717.144 Euro
6.	der Landkreis Görlitz	2.897.305 Euro
7.	der Landkreis Leipzig	2.543.351 Euro
8.	der Landkreis Meißen	2.387.132 Euro
9.	der Landkreis Mittelsachsen	2.877.213 Euro
10.	der Landkreis Nordsachsen	2.947.919 Euro

11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2.546.308 Euro
12. der Vogtlandkreis 2.353.264 Euro
13. der Landkreis Zwickau 2.179.731 Euro.

Zusätzlich zu dem Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten für das in § 1 Absatz 1a näher beschriebene Bildungsticket nach § 1 Absatz 1a Satz 7 im Jahr 2022:

II - Ot - II OI -----

1.	die Stadt Chemnitz	2.729.559 Euro
2.	die Stadt Dresden	7.263.632 Euro
3.	die Stadt Leipzig	6.938.410 Euro
4.	der Landkreis Bautzen	3.817.913 Euro
5.	der Erzgebirgskreis	3.389.337 Euro
6.	der Landkreis Görlitz	3.614.067 Euro
7.	der Landkreis Leipzig	3.172.548 Euro
8.	der Landkreis Meißen	2.977.682 Euro
9.	der Landkreis Mittelsachsen	3.589.005 Euro
10.	der Landkreis Nordsachsen	3.677.202 Euro
11.	der Landkreis Sächsische Schweiz-	
	Osterzgebirge	3.176.236 Euro
12.	der Vogtlandkreis	2.935.436 Euro
13.	der Landkreis Zwickau	2.718.973 Euro.

Dresden, den 23. November 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Dr. Jens Albrecht Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der
Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)
(Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung –
SächsCoronaHygAV)

Az.: 21-0502/3/29-2021/181232

Vom 20. November 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) neu gefasst, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) eingefügt und § 28a Absatz 3 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist und der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBI. S. 1261) folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die stark steigenden Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen und sonstigen Angeboten ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss die Vorgaben der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, die allgemeinen Hygieneregeln der Ziffer I sowie die jeweiligen besonderen Hygieneregeln der Ziffer II beinhalten.

1. Grundsatz

- a) Es wird auf die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBI. S. 1261) Bezug genommen.
- b) Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen so-

- wie der Pflicht zum Tragen des vorgeschriebenen medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich.
- c) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Hygieneregelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

2. Allgemeine Hygienebestimmungen

- a) Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote betreten, besuchen beziehungsweise nutzen. Die Betriebe und Einrichtungen sind angehalten, auf die Beachtung dieser Hygienevorschrift hinzuweisen.
- b) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- c) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen und vor der Nutzung von sonstigen Angeboten die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- e) Die bedarfs- oder nutzungsabhängige Reinigung von Flächen, Gegenständen und Trainingsgeräten ist unter Beibehaltung der bisherigen Frequenz regelmäßig durchzuführen.
- f) Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden beziehungsweise Besuchern berührt werden, hat regelmäßig zu erfolgen. Kunden beziehungsweise Besuchern ist die Reinigung oder Desinfektion dieser Gegenstände oder Flächen, soweit umsetzbar, vor der Nutzung zu ermöglichen.

g) Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer und so weiter) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung nur mit mitgebrachten eigenen, käuflich erwerbbaren, personenbezogenen Kopfhörern oder Verwendung von Einmalüberzügen oder reinigungsfähigen Schutzhüllen).

3. Kontakterfassung

- Es ist ein Konzept zur Kontakterfassung zu erstellen und umzusetzen, soweit dies nach der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vorgeschrieben ist.
- b) Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

4. Masken

- a) Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, wird dringend empfohlen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- b) Das Hygienekonzept hat die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, umzusetzen, soweit die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung dies vorschreibt. Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

5. Abstand

- a) Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung ist einzuhalten.
- b) Im Hygienekonzept sind Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung ermöglichen, soweit diese Allgemeinverfügung nichts anderes regelt.
- c) Im Hygienekonzept für Groß- und Einzelhandelsgeschäfte sind geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der zulässigen Höchstkundenzahl nach § 8 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung zu treffen.
- d) Zur Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern können eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen in Abhängigkeit von der Raumgröße, Zugangsbeschränkungen oder andere organisatorische Maßnahmen gewählt werden. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Empfehlung zur Einhaltung des Mindestabstands ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- e) Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- f) Soweit die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung Vorgaben zur Kontaktbeschränkung regelt, sind diese im Hygienekonzept umzusetzen.

6. Lüften

Soweit die baulichen Gegebenheiten es zulassen, sind genutzte Räume häufig gründlich durch Stoß- oder Querlüften zu lüften, siehe auch UBA Empfehlungen vom 13. August 2020 und 17. August 2021 beziehungsweise BAUA-Publikation, September 2020 Absatz 6 und 7.1. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden. Die Einschätzung des Zeitpunktes, wann eine erneute Lüftung erforderlich ist, kann durch den Einsatz von CO2-Sensoren beziehungsweise "Ampeln" unterstützt werden.

7. Testpflicht

Wenn für den Zutritt zu einer Einrichtung oder Arbeitsstätte ein negativer Testnachweis erforderlich ist, kann der Test vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden, wenn die örtlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.

8. Arbeitsschutz und Konzepte

- a) Betriebe und Einrichtungen haben bei der Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten die Vorgaben zum Arbeitsschutz und die Inhalte aktueller branchenüblicher Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände und die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Auf die Hygieneregeln nach dem jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in angemessener Weise hinzuweisen (beispielsweise durch die Verwendung von Piktogrammen, Hinweisschildern oder Plakaten).
- b) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Regelungen zu Kontaktpersonen sind zu beachten.
- d) Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie regelmäßig zu informieren.

Raumlufttechnische Anlagen (zum Beispiel Klimaanlagen)

- a) Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
- b) Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensiv-medizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raumlufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
 - Für sonstige Räume und in Bereichen ohne medizinische Sonderanforderungen im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden. Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raum-lufttechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen

entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Für die im Folgenden genannten Einrichtungen und Angebote gelten zusätzlich folgende besondere Hygieneregelungen:

Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den Gastronomiebetrieb im Innenund Außenbereich

- a) Für den Gastronomiebetrieb im Innenbereich wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung sicher gewährleistet ist. Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Personal ist zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet.
- b) Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- c) Der Konsum an Bartresen ist untersagt.
- d) Wird das Shisha-Rauchen in gastronomischen Einrichtungen angeboten, ist sicherzustellen, dass pro Person eine Shisha/Wasserpfeife benutzt wird (außer bei Personen, die zu einem Hausstand gehören), Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden, die Zubereitung der Shisha mit Handschuhen und Mundschutz erfolgt und jede Shisha nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird. Dazu gehört auch die Reinigung des Glaskörpers mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel. Nach dem Reinigen muss der Glaskörper vollkommen getrocknet werden. Erst unmittelbar vor der nächsten Nutzung darf der Glaskörper wieder mit Wasser gefüllt werden.

Besondere Hygieneregeln für zulässige Beherbergungsangebote

- a) Müssen Bereiche in den Unterkünften von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sollen, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen unbekannten Dritten vermieden werden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden
- b) Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.

3. Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen, soweit diese genutzt werden dürfen

- a) Um den Mindestabstand der Nutzer untereinander einhalten zu können, sollen Hinweise angebracht werden, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind.
- Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (möglichst mit entsprechendem Ab-

stand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren.

- Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäranlage zu waschen.
- d) Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind gegebenenfalls mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen unverzügliche Reinigungen notwendig.

4. Besondere Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung

- a) Benutzte Gerätschaften, Arbeits- und Hilfsmittel sind nach Anwendung am jeweiligen Kunden wie üblich aufzubereiten. Sämtliche Verunreinigungen, insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr, sind unverzüglich zu beseitigen.
- b) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Musik- und Tanzschulen

- a) Für Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen wird empfohlen, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen wird empfohlen, zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten und zwischen Sänger und Gesangsleiter einen Abstand von drei Metern einzuhalten.
- b) Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textiltücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Besondere Hygieneregeln für die Tanzschulen und Tanzsportvereine:
 - Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Trainingszeit gewährleistet.
 - Beim Tanzen mit einem festen Partner besteht keine Maskenpflicht.

6. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich

- a) In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.

Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen können insbesondere bezüglich der Gestaltung sozialer Kontakte auch für vergleichbare Veranstaltungen und Angebote im ambulanten Bereich Anwendung finden. Auf die Einhaltung des Mindestabstands kann verzichtet werden, sofern dies durch die in Satz 1 genannten Empfehlungen begründet wird und dabei insbesondere auch die regionale Infektionslage berücksichtigt wird. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von wohnbereichsübergreifenden, organisierten Veranstaltungen und Angeboten in Innenräumen ohne Mindestabstand ist erforderlich. Nichtgeimpfte sollen darüber aufgeklärt werden, dass für sie bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Innerhalb eines Wohnbereichs und bei Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Personen, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Kontakterfassung zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu beachten. Soweit gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und unter Berücksichtigung der regionalen Infektionslage auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden kann, müssen die betreuten Personen in Innenräumen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Nichtgeimpfte sollen darüber aufgeklärt werden, dass für sie bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

8. Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden.

III. Weitere Schutzmaßnahmen

Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung vom 5. November 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 12. Dezember 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung vom Gericht der Hauptsache ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 20. November 2021

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen bezieht sich auf die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung und gestaltet diese durch allgemeine und besondere Hygienevorgaben näher aus.

Zu Ziffer I.2 (Allgemeine Hygienebestimmungen)

Nach dem wissenschaftlichen Sachstand, der sich im Verlauf der Pandemie ergeben hat, erfolgen die Infektionen mit SARS-CoV-2 hauptsächlich über den Aerosolpfad im Nah- und Fernfeld in Innenräumen. Im Nahfeld können außerdem auch Tröpfcheninfektionen (Tröpfchen = Partikel mit Durchmesser Dp > 100 Mikrometer) stattfinden. Maßnahmen zur Verringerung der Transmission von SARS-CoV-2 müssen also in Innenräumen die Aerosolbelastung verringern und gehen Hand in Hand mit einer Verbesserung der Innenraum-Luftqualität.

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen die Einrichtungen aus Vorsorgegründen weder als Kunden betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Auf allgemeine Hygieneregeln wie die Empfehlung zum Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen beziehungsweise die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung) sowie gründliches Lüften beziehungsweise auf den Aufenthalt im Freien wird im Zuge der steigenden Infektionszahlen hingewiesen.

Im Hygienekonzept sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen durch Händehygiene und zur Vermeidung des Berührens von Oberflächen zu treffen.

Die Kunden sind bereits beim Betreten der Betriebe, Geschäfte und öffentlichen Einrichtungen beziehungsweise des gastronomischen Außenbereichs auf die entsprechend dem Hygienekonzept einzuhaltenden Regeln hinzuweisen, um deren Kenntnis und Beachtung sicherstellen zu können beziehungsweise im Falle der Nichtakzeptanz das weitere Betreten zu verhindern.

Die regelmäßige Reinigung oder Desinfektion ist weiterhin eine zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahme. Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch
eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (https://
www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirusueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden
.pdf). In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden wie auch
regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Flächen geregelt.

Zu Ziffer I.5 (Abstand)

Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen und sonstigen Angeboten sind im Hygienekonzept Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern ermöglichen. Dies kann durch ein Einlassmanagement (Zählsysteme, Terminvergabe und anderes) erreicht werden, das den Besucher-, Kunden- und Gastverkehr reduziert. Auch Markierungen auf dem Boden und – soweit realisierbar – Einbahnstraßen-Regelungen erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten gewünschter Abstände.

Um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen im Innenbereich, an denen viele Menschen aufeinandertreffen, gering zu halten, ist das Abstandsgebot einzuhalten. Die Hygienekonzepte haben Maßnahmen zur Umsetzung der Einhaltung eines Mindestabstands zu treffen.

Zu Ziffer I.6 (Lüften)

Regelmäßiges Lüften bedeutet einen Luftaustausch von Innenraumluft mit frischer Außenluft. Dabei werden unter anderem verbrauchte Luft, Schadstoffe von Materialien, Partikel sowie Biostoffe, zum Beispiel Krankheitserreger, nach außen abtransportiert, um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten. Nach der Arbeitsstättenverordnung und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 "Lüftung" (Gemeinsames Ministerialblatt (GMBI.) 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBI. 2018, S. 474) muss in umschlossenen Arbeitsräumen eine "gesundheitlich zuträgliche Atemluft" vorhanden sein. Gerade in Zeiten einer Pandemie ist ein ausreichender Luftaustausch besonders wichtig, damit die Ansteckungsgefahr verringert werden kann. Die ASR A3.6 "Lüftung" und die SARS-CoV-2-Pandemie-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) vom 12.10.2020 (https://publikationen. dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932) empfehlen für das Lüften von zum Beispiel Büroräumen einen zeitlichen Abstand von einer Stunde und von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 Minuten.

Zu Ziffer I.8 (Arbeitsschutz und Konzepte)

Von Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen sind in Form von Hygienekonzepten die Hygienemaßnahmen festzuschreiben und einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der vorliegenden Allgemeinverfügung beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sollen aktuelle branchenübliche Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände sowie die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtungen Berücksichtigung finden und die Hygienekonzepte konkretisieren.

Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend hat das Personal einen Mund-Nasen-Schutz gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu tragen, sofern keine alternativen ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen beim unmittelbaren Kontakt mit Kunden oder anderen Mitarbeitern Verwendung finden. Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller aktuellen Hygienevorgaben ist eine regelmäßige Information des Personals erforderlich.

Die allgemeinen Grundsätze des Infektionsschutzes sowie Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts sind darüber hinaus unverändert anzuwenden.

Zu Ziffer I.9 (Klimaanlagen, Raumluftanlagen)

Durch Klimaanlagen und raumlufttechnische Anlagen können Tröpfchen und Aerosole im Raum verwirbelt und verteilt werden. Nur gut gewartete und richtig eingestellte Klimaanlagen und raumlufttechnische Anlagen können dieses Risiko minimieren.

Aufgrund der Einschätzungen entsprechender Fachkreise werden Regelungen für die Belüftung getroffen, um das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen, die in der Publikation "Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie" (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?__blob=publicationFile&v=18) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) umfassend dargestellt werden, wird Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen besonderen Hygieneregeln sind auf die besonderen Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen und Angebote ausgelegt und dienen der Eindämmung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Auf die Ausführungen unter A. Allgemeiner Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Ziffer II.1 (Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich)

Die Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme sowie für den Verzehr in Mensen und Kantinen beziehungsweise im Rahmen der Innen- und Außengastronomie folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc1377 6792bodyText2) in Verbindung mit den ergänzenden fachlichen Einschätzungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (zum Beispiel: https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-undgegenstaende-uebertragen-werden.pdf) beschrieben sind.

Zur Sicherstellung der Abstandsregelungen entsprechend der Robert Koch-Institut-Empfehlung wurde zwischen den Stühlen benachbarter Tische im Innenbereich beim Verzehr von Speisen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern festgeschrieben. Da beim Verzehr von Speisen in der Regel länger verweilt wird, muss hier besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelungen geachtet werden. An einem Tisch gruppierte Stühle können den Mindestabstand unterschreiten. Diese Abstandsregelungen gelten nur für den Gastronomiebetrieb im Innenbereich. Um auch größeren Gruppen das gemeinsame Verzehren von Speisen zu ermöglichen, gelten zusammengestellte Tische als ein Tisch im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch Kunden beziehungsweise Gäste und das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen geregelt. Ergänzende Regelungen für den Lebensmittelbereich inklusive der Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Kontaktinfektion.

Zu Ziffer II.2 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Beherbergungsangebote)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln als Infektionsschutzmaßnahmen getroffen, um die Kontakte in gemeinschaftlich genutzten Räumen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Hinweise zur Speisenversorgung sind in der Begründung zu Ziffer II.1 dargelegt.

Zu Ziffer II.3 (Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen, soweit diese genutzt werden dürfen)

Auf öffentlichen Toiletten und in sanitären Einrichtungen auf Campingplätzen werden naturgemäß von vielen Menschen benutzt. Kommen viele Menschen ohne die Einhaltung von Abstandsregeln zusammen, kann dies ein Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 darstellen. Deshalb ist die Benutzung der öffentlichen Toiletten und sanitären Anlagen auf Campingplätzen von zu vielen Personen zur gleichen Zeit zu vermeiden. Dies gelingt durch die Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Personenzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie der Einhaltung der Abstandsempfehlungen in diesen Bereichen.

Das Händewaschen nach der Nutzung der Sanitäranlagen ist eine wichtige Hygienemaßnahme um das Infektionsrisiko zu senken. Für das Händewaschen müssen in den Sanitäranlagen geeignete Möglichkeiten vorhanden sein. Hierbei wird ein entsprechender Abstand zwischen den Personen empfohlen. Die Bereiche zum Händewaschen müssen zudem mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (falls die Personen kein eigenes Handtuch bei sich tragen) ausgerüstet sein. Die Benutzung von Stückseifen beziehungsweise einem Handtuch für mehrere Personen ist nicht geeignet, da bei nicht gründlichem Waschen der Hände Keime, welche sich auf dem Handtuch befinden, von einer Person auf die Hände der nächsten Person übertragen werden können.

Die Nutzer sind angehalten, sich die Hände nach der Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage/ Sanitäranlage auf dem Campingplatz zu waschen. Dies erfolgt über entsprechende Hinweise. Nach dem Toilettenbesuch können Keime leicht über kleinste Stuhlreste weitergetragen werden. Von den Händen können Erreger beispielsweise an Spültaster, Armaturen oder Türklinken weitergereicht werden und dort abhängig von der Art des Keims, der Beschaffenheit der Oberfläche, der Umgebungstemperatur oder Feuchtigkeit für einige Zeit überleben. Durch gründliches Händewaschen kann die Weitertragung von Keimen vermieden werden.

Die Reinigung insbesondere von Kontaktflächen in öffentlichen Toiletten und Sanitärbereichen auf Campingplätzen ist regelmäßig durchzuführen. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Die Bereiche werden von Personen aus unterschiedlichen Hausständen über den ganzen Tag genutzt. Es ist davon auszugehen, dass durch häufige Nutzung die Verunreinigung zunimmt und somit das Infektionsrisiko steigt. Deshalb ist die Sauberkeit in diesen Bereichen zu gewährleisten und diese regelmäßig zu kontrollieren.

Zu Ziffer II.4 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die in Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei körpernahen Dienstleistungen werden Angebote direkt am Menschen erbracht. Hierbei besteht ein höheres Risiko der Weitergabe von SARS-CoV-2, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Insofern werden organisatorische Maßnahmen und Regelungen für die Reinigung aufgestellt.

Zu Ziffer II.5 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Musik- und Tanzschulen)

Durch die vorliegenden Regelungen für Musik- und Tanzschulen soll das Infektionsrisiko minimiert werden. Um eine Weitergabe des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen zuverlässig eingehalten werden.

Durch Musikinstrumente (insbesondere Blasinstrumente) und Gesang können nachweislich mehr Tröpfchen und Aerosole verbreitet werden als beim normalen Umgang zwischen Personen. Insofern sind spezielle Regelungen für diesen Personenkreis zu treffen, insbesondere zur empfohlenen Einhaltung eines größeren Abstands zwischen den Handelnden und zum Umgang mit besonders risikoreichen Instrumenten (Blasinstrumente). Die für diesen Bereich vorhandenen Empfehlungen der Fachverbände sollen Anwendung finden.

Beim Tanzen als sportliche Betätigung ist in Tanzschulen während des Tanzens mit einem festen Partner kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zu Ziffer II.6 (Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich)

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind die Vorgaben der Bundesfachverbände für Training und Wettkämpfe zu beachten.

Zu Ziffer II.7 (Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Da die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?___blob=publicationFile) teilweise auch auf Angebote der ambulanten Versorgung, beispielsweise organisierte Veranstaltungen für Menschen im betreuten Wohnen, angewendet werden können, wird dies insbesondere im Hinblick auf Erleichterungen in Folge des Impffortschritts für soziale Kontakte hier klargestellt.

Möglichkeiten zur Reduzierung beziehungsweise zum Verzicht auf den Mindestabstand werden in den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beispielsweise für Gemeinschaftsveranstaltungen unter bestimmten Bedingungen, insbesondere einer hohen Impfquote unter den Bewohnerinnen und Bewohnern, oder bei Zusammenkünften von geimpften beziehungsweise genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie in Besuchskonstellationen beschrieben. Gemäß den Empfehlungen ist bei den Lockerungen jedoch auch die regionale Infektionslage zu berücksichtigen. Angesichts der aktuell sehr hohen Inzidenzen im Freistaat Sachsen wird daher auf diesen Zusammenhang verwiesen mit dem Ziel einer sehr sensiblen Abwägung dieser Erleichterungen.

Das vom Robert Koch-Institut für wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsveranstaltungen ohne Einhaltung des Mindestabstands empfohlene Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird hier verbindlich festgelegt im Kontext größerer organisierter Zusammenkünfte, bei denen teilweise auch ungeimpfte Menschen aus verschiedenen, sonst abgegrenzten Bereichen zusammenkommen. Dies ist eine zusätzliche Schutzmaßnahme für vulnerable Personengruppen, insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens von Coronavirus-Mutationen, da Infektionen und Übertragungen durch geimpfte beziehungsweise genesene Personen nicht ganz ausgeschlossen werden können.

Bei Zusammenkünften von Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb eines Wohnbereichs, der eine kleinere Personenzahl mit überschaubaren Außenkontakten – in der Regel in Form von getesteten oder geimpften beziehungsweise genesenen Besuchern – umfasst, kann bei Zusammenkünften ausschließlich von geimpften beziehungsweise genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern auf die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Einrichtungen haben Sorge zu tragen, dass sich die Pflegebedürftigen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben sie einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz. Satz 2 benennt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss Regelungen insbesondere zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Personen, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten beinhalten. Es sind verhältnismäßige Regelungen zu erstellen, die das jeweilige Infektionsgeschehen und das Selbstbestimmungsrecht der versorgten Personen berücksichtigen. Dabei sind auch die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

In Anlehnung an die jeweils geltenden Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile) kann – analog der Empfehlung für Gemeinschaftsveranstaltungen – auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn eine hohe Impfquote unter den betreuten Personen erreicht ist. Als zusätzliche Schutzmaßnahme der vulnerablen Personengruppe wird beim Verzicht auf den Mindestabstand das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen festgelegt. Auch hier wird auf die Berücksichtigung der regionalen Infektionslage verwiesen, um zu erreichen, dass derzeit diese Erleichterungen sehr sorgfältig bedacht werden.

Zu Ziffer II.8 (Besondere Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder-, Jugend- und Familienerholung)

Den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung folgend sollen die Konzepte neben Maßnahmen zur Besucherlenkung und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands und zur Festlegung der Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen umfassen, um eine Kontaktreduzierung und die Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes während der Durchführung der Angebote zu gewährleisten.

Über das jeweilige Hygienekonzept können Besonderheiten der konkreten Angebote in den Regelungszusammenhang integriert und damit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden.

Die Durchführung der Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen in festen Gruppen soll zur Kontaktreduzierung beitragen und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen.

Zu Ziffer III

Mit dem Vorbehalt weiterer Hygieneschutzmaßnahmen kann auf ein dynamisches Infektionsgeschehen mithilfe der Anordnung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Maßnahmen flexibel reagiert werden.

Zu Ziffer IV

Mit dieser Ziffer wird die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse (Infektionsschutz) geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) aufgrund der bestehenden Ansteckungsgefahr keinen Aufschub duldet. Die Vollzugsbehörden müssen im Interesse der Wahrung des Infektionsschutzes und der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, gegebenenfalls auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Das Privatinteresse hat hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

Zu Ziffer V

Diese Ziffer regelt das In- und Außerkrafttreten.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern
zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus
und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten

Az.: 54-5012/97/1-2021/184140

Vom 25. November 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBI. I S. 4906) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

- Die Koordination durch die Krankenhäuser der Maximalversorgung
 - Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Dresden
 - Universitätsklinikum Leipzig für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Leipzig und
 - Klinikum Chemnitz für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Chemnitz

wird beibehalten. Dies umfasst insbesondere die medizinische Koordinierung der Krankenhäuser in der jeweiligen Region unter Einbindung der Leitstellen, Träger der Rettungsdienste und Gesundheitsämter.

 Alle Allgemeinkrankenhäuser und Fachkrankenhäuser sind verpflichtet, unter maximaler Ausschöpfung der jeweiligen personellen und strukturellen Ressourcen an der Bewältigung der Corona-Pandemie mitzuwirken. Sie müssen daher in der Lage sein, planbare Aufnahmen und Operationen bei Bedarf jederzeit so zu reduzieren, dass kurzfristig ausreichende Aufnahmekapazitäten für die Notfallbehandlung von Patienten, unabhängig davon, ob bei ihnen eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). In diesem Fall sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar und erforderlich, zu verschieben und auszusetzen.

- Die Allgemeinkrankenhäuser und Fachkrankenhäuser führen eine tägliche Analyse der Versorgungssituation mindestens in Bezug auf die Notfallversorgung und COVID-19 durch.
- Alle Allgemeinkrankenhäuser und Fachkrankenhäuser sind verpflichtet, mit den unter Nummer 1 genannten Krankenhauskoordinatoren zu kooperieren.
- 5. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. November 2021 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 31. Dezember 2021.
- Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Zahl der im Freistaat Sachsen festgestellten Infektionen mit COVID-19 steigt nach wie vor täglich. Die Zahl von krankenhausbehandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten steigt ebenso mittlerweile wieder stetig an (Stand 25. November 2021, 11:30 Uhr: 2 452 krankenhausbehandlungsbedürftige COVID-19-Patienten, davon 534 ITS-Patienten).

Durch die in den Nummern 1 bis 5 angeordneten Maßnahmen sollen daher weiterhin Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern des Freistaates Sachsen vermieden werden.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nummer 7 regelt die Einsehbarkeit dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

 Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,

- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 25. November 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Dagmar Neukirch Staatssekretärin

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung

Vom 15. November 2021

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung – GPV) vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBI. I. S. 1862) geändert worden ist, wurde die staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

Frau Franziska Förster

als private Sachverständige zur Untersuchung von amtlich zurückgelassen Proben im Sinne von § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBI. I S. 4253), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September

2021 (BGBI. I S. 4530) geändert worden ist, mit Hauptsitz im Freistaat Sachsen zugelassen.

Die Zulassung gilt für die chemische, physikalische, physikalisch-chemische, mikrobiologische und sensorische Untersuchung von Lebensmitteln, Trinkwasser, Kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

Frau Franziska Förster führt die Untersuchungen an der

Limbach Analytics GmbH Labor Dresden Bamberger Straße 7 01187 Dresden

durch.

Dresden, den 15. November 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Dr. Rüdiger Helling Referatsleiter Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag zur wesentlichen Änderung des Flüssiggas-Umschlagund -Verteillagers durch die Errichtung und den Betrieb einer Flaschenabfüllstation der Firma Tyczka Energy GmbH am Standort 04758 Oschatz, Oschatzer Straße – Auslegung des Antrages und der Unterlagen –

Gz.: 44-8431/2505

Vom 19. November 2021

Die Firma Tyczka Energy GmbH in 82538 Geretsried, Blumenstraße 5 beantragte mit Datum vom 8. Oktober 2021 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I S. 4458) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Flüssiggas-Umschlag- und -Verteillagers am Standort 04758 Oschatz, Oschatzer Straße, Gemarkung Merkwitz, Flurstücke 149/4, 149/11 und 153/7. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 69) geändert worden ist in Verbindung mit der Nummer 9.1.1.1 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen

- Rückbau der vorhandenen Lagerhalle im südöstlichen Teil des Betriebsgeländes;
- Errichtung eines neuen Gebäudes für die Flaschenabfüllung:
- Anlegung von Lagerflächen für 100 t Voll- und 1 t Leergut sowie neue Flüssiggasflaschen;
- Neue Umfahrung für Flaschen-LKW und teilweise Verbreiterung der Fahrwege
- Einrichtung einer Stellfläche für vier Flaschen-LKW;
- Stilllegung und Rückbau der vorhandenen Flaschenfüllanlage;
- Rohrleitungstechnische Anpassungen in der hydraulischen Verschaltung;
- Herstellung einer Vor- und Rücklaufleitung zur neuen Flaschenfüllstation;
- Erhöhung der Lagermenge von Flüssiggas von bisher maximal 823,7 Tonnen auf zukünftig maximal 1.023,7 Tonnen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im Juni 2022 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020

(BGBI. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

16. Dezember 2021 bis einschließlich 17. Januar 2022

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig
 - Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Stadtverwaltung Oschatz, Planungsamt, Raum 210, Neumarkt 1 in 04758 Oschatz, Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die jeweils geltenden Schutzmaßnahmen zu beachten. In der Landesdirektion Sachsen
kann der Zutritt zum Auslegungsraum gegenwärtig immer
nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und
Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der
Einsichtnahme in die Planunterlagen in der Landesdirektion

Sachsen ein Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail Mandy.Flick@lds.sachsen.de, Tel. 0341/9774434 beziehungsweise an hauptamt@oschatz.org, Tel. 03435/970210.

Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen. Für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen in der Stadt Oschatz wird eine Terminabfrage in der Stadtverwaltung und die bei diesem Termin zu beachtenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Wartezeiten und Personenansammlungen ebenfalls empfohlen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

18. Januar 2022 bis einschließlich 31. Januar 2022

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vorund Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

22. Februar 2022, 10 Uhr

in der Landesdirektion Sachsen, 04107 Leipzig, Braustraße 2, Raum 548 bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein etwaiger Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 19. November 2021

Landesdirektion Sachsen Svarovsky Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Hainewalde aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA

Gz.: 20-2217/89/41

Vom 22. November 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2021 auf der Grundlage von § 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 20. Mai 2015 (Beschluss VV 2015/002) über das Ausscheiden der Gemeinde Hainewalde aus dem Zweckverband genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 20. Mai 2015 (Beschluss VV 2015/002) über das Ausscheiden der Gemeinde Hainewalde aus dem Zweckverband tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 22. November 2021

Landesdirektion Sachsen Schreck Vizepräsidentin

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Hirschstein aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA

Gz.: 20-2217/89/39

Vom 22. November 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2021 auf der Grundlage von § 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 20. Mai 2015 (Beschluss VV 2015/002) über das Ausscheiden der Gemeinde Hirschstein aus dem Zweckverband genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 20. Mai 2015 (Beschluss VV 2015/002) über das Ausscheiden der Gemeinde Hirschstein aus dem Zweckverband tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 22. November 2021

Landesdirektion Sachsen Schreck Vizepräsidentin

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Schönfeld aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA

Gz.: 20-2217/89/40

Vom 22. November 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2021 auf der Grundlage von § 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 20. Mai 2015 (Beschluss VV 2015/002) über das Ausscheiden der Gemeinde Schönfeld aus dem Zweckverband genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 20. Mai 2015 (Beschluss VV 2015/002) über das Ausscheiden der Gemeinde Schönfeld aus dem Zweckverband tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 22. November 2021

Landesdirektion Sachsen Schreck Vizepräsidentin

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee"

Vom 25. November 2021

Die Landesdirektion Sachsen führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Vorhaben "Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee" gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Plansicherstellungsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ersatzweise eine Online-Konsultation durch. Dies erfolgt anstelle eines Erörterungstermins.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten, das heißt, der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben beziehungsweise den benannten Vertretern, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, alle rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen von Behörden mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin in einer allgemeinen Synopse aufbereitet.

Die Online-Konsultation findet im Zeitraum

von Freitag, den 17. Dezember 2021 bis Freitag, den 28. Januar 2022

statt.

Die Teilnahmeberechtigten können sich

bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, das ist Freitag, der 28. Januar 2022

bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift) und bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift sowie elektronisch unter koenigsbruecker@lds.sachsen.de oder unter 66.2@dresden.de während der Online-Konsultation äußern.

Sofern erwogen wird die Äußerung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen zu erklären, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter E-Mail: koenigsbruecker@lds.sachsen.de oder unter Tel. 0351/825-3222.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist von Besuchern bei der Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sowie sind die Kontaktdaten zur Erfassung anzugeben. Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Landesdirektion Sachsen unter www.lds.sachsen.de.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten eine einführende Präsentation der Vorhabenträgerin zum Vorhaben, die Planunterlagen sowie die vollständige Synopse (inhaltliche Gegenüberstellung der Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Einwendungen) in anonymisierter Fassung wie folgt zugänglich gemacht:

- Digital werden die Unterlagen (einführende Präsentation und Planunterlagen) auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung, Rubrik Infrastruktur Straßenbahnen und zudem über das zentrale Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de zur Verfügung gestellt.
- Parallel dazu wird der Vorhabenträgerin, den Behörden, denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben sowie den in der Unterschriftenliste benannten Vertretern die auf ihre konkrete Einwendung eingehende Synopse (einwendungsbezogene Erwiderungen der Vorhabenträgerin) durch individuelle Zusendung zugänglich gemacht.
- In Papierform werden die benannten Unterlagen zudem bei der Stadt Dresden, St. Petersburger Straße 9, 01067 Dresden im Raum K 344 im Zeitraum von Freitag, den 17. Dezember 2021 bis einschließlich Freitag, den 28. Januar 2022 bereitgestellt.

Um Kontakte und damit das Infektionsrisiko zu reduzieren, bedarf die Einsichtnahme bei der Stadt Dresden einer vorherigen Terminvereinbarung unter Tel. 0351/488-4327 oder per E-Mail: 66.2@dresden.de. Bitte beachten Sie, dass im Zeitraum vom 24. bis 31. Dezember 2021 keine Termine zur Teilnahme an der Online-Konsultation vergeben werden können.

Die Teilnahmeberechtigung ist gegenüber der auszulegenden Stelle zu erklären.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist von Besuchern bei der Einsichtnahme in der Stadt Dresden ein 3G-Nachweis vorzulegen und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zudem sind die jeweils aktuellen coronabedingten Zutrittsregeln zu beachten. Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Stadt Dresden unter www.dresden.de.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

 In der Online-Konsultation werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen von Behörden erörtert. Ihnen wird hierzu die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern

- Mit der Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 des Plansicherstellungsgesetzes).
- 4. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die bisher fristgerecht eingegangenen Einwendungen fließen auch dann in die weitere Entscheidungsfindung mit ein, wenn keine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgt oder in deren Rahmen keine weitere Äußerung erfolgt.

Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist daher nicht erforderlich.

- Die ersatzweise durchgeführte Online-Konsultation ist mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist beendet.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht
- Teilnahmeberechtigte k\u00f6nnen sich durch einen Bevollm\u00e4chtigten vertreten lassen. Die Bevollm\u00e4chtigung ist

- durch schriftliche Vollmacht gegenüber der Landesdirektion Sachsen schriftlich nachzuweisen und zu den Akten zu geben.
- Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Diese Bekanntmachung ist neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden, im Sächsischen Amtsblatt und in der örtlichen Tagespresse auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung, Rubrik – Infrastruktur – Straßenbahnen – einsehbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de zugänglich.

Datenschutzhinweise

Bei der Teilnahme an der Online-Konsultation, der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung sind unter https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz einsehbar.

Dresden, den 25. November 2021

Landesdirektion Sachsen Godehard Kamps Abteilungsleiter Infrastruktur

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Dr. Eberhard Beier-Stiftung

Gz.: 20-2245/686/1

Vom 26. November 2021

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 25. November 2021 ist die von Herrn Dr. Eberhard Beier mit Stiftungsgeschäft vom 9. November 2021 errichtete "Dr. Eberhard Beier-Stiftung" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Görlitz entstanden. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Alternative 1 der Abgabenordnung) und

die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 der Abgabenordnung). Die Förderung ist örtlich auf Görlitz und die regionale Umgebung (Lausitz/Niederschlesien) beschränkt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 26. November 2021

Landesdirektion Sachsen Koller Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Änderung Wiedernutzbarmachung – Neuaufschluss Kaolintagebau Schletta" nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 23. November 2021

Die Sibelco Deutschland GmbH, Sälzer Straße 20, 56235 Ransbach-Baumbach, hat am 24. August 2021 (Posteingang 3. September 2021) die Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Änderung Wiedernutzbarmachung – Neuaufschluss Kaolintagebau Schletta" beim Sächsischen Oberbergamt beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch Beschluss vom 15. Oktober 2020 planfestgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der geplanten Wiedernutzbarmachung. Hierbei erfolgt ausschließlich eine Anpassung der Gestaltung des Restgewässers, durch welche das Ziel einer Naturschutznutzung des Sees in den Vordergrund gerückt werden soll. Der Uferstreifen wird erweitert und erhält den Charakter eines Grabens, der durch einen bepflanzten Wall deutlich von der tieferen Seefläche (3 bis >15 m) abgegrenzt wird. Zwischen dem Graben und der Seefläche wird der Wall an zwei Stellen unterbrochen, um einen Abfluss aus dem Graben in den See zu gewährleisten

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBI. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 2019 (BGBI. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 bis 10 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

 Antragsunterlage zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 24. August 2021 (Posteingang 3. September 2021) zur "Änderung Wiedernutzbarmachung – Neuaufschluss Kaolintagebau Schletta" Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von bergrechtlichen Vorhaben. Im Rahmen der beantragten Änderung des Vorhabens werden keine Größen- und Leistungswerte erreicht beziehungsweise überschritten. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zu prüfen war, ob die Änderung der geplanten Wiedernutzbarmachung eine wesentliche Änderung darstellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die Umgestaltung des Restsees und die damit verbundene Vergrößerung der Flachwasserbereiche wird die Gesamtkonzeption des Vorhabens nicht geändert. Der geplante Restsee bleibt in der bisher geplanten Größe bestehen.

Da der Restsee bislang nur geplant ist und es sich nicht um ein bestehendes Gewässer handelt, sind durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise

zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Freiberg, den 23. November 2021

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs-GVBI. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter http://www.oba.sachsen.de/692.htm einsehbar.

Sächsisches Oberbergamt Dr. Falk Ebersbach Referatsleiter

Bekanntmachung über die Satzungsänderung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen

Vom 25. November 2021

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen hat in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2021 gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 1 und § 19 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 16. Juni 1994 (SächsGVBI. S. 1107), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Januar 2019 (SächsGVBI. S. 78) geändert worden ist, die nachfolgenden Änderungen der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 16. Juni 1995 (SächsABI. S. 801), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 17. November 2020 (SächsABI. S. 1399) beschlossen:

§ 3 Absatz 8 der Satzung wird wie folgt gefasst:

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch die Teilnahme oder Zuschaltung per Video.

Die Satzungsänderungen wurden mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 23. November 2021 genehmigt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, den 25. November 2021

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen Rechtsanwalt Dr. Jochim Thietz-Bartram Vorsitzender des Vorstandes

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Auerbach

Vom 16. November 2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. November 2021 (Az.: 093.18/21-030.mo-45/04-05 ÄZVÖRP-A) auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) wie folgt entschieden:

 Die Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Auerbach durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/ Erzgeb. vom 16. September 2021 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

- Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Änderungsvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 16. November 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis Vogel Landrat

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Auerbach durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019

Änderung § 1 Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Der Inhalt des § 1 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 bis 106 Sächs-GemO."

ii. Änderung § 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Der Inhalt des § 3 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Die Abrechnung aller Aufwendungen der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgt in Anwendung der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung, derzeitige Fassung vom 8. Mai 2020 (SächsABI 2020 Nr. 22 S. 560) Danach wird eine Personal- und Sachkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst) in Höhe von 67,36 EUR/Stunde angesetzt.

Mit jeweiliger Anpassung der VwV Kostenfestlegung erfolgt eine adäquate Anpassung der Abrechnungspauschale, ohne dass es hierzu neuer vertraglicher Regelungen bedarf.

Bei der Ermittlung der Prüfungskosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfungszeit. Wird zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfungszeit notwendig, ist dies von dem/der örtlichen Prüfer/-in mit der Gemeinde Auerbach zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Sollte die Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt steuerpflichtig werden, so ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen."

III. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Auerbach und des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Änderung der Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Auerbach, der Beschluss des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

IV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Änderung der Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 16. September 2021

Birkigt Bürgermeister Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

Auerbach, den 20. Juli 2021

Kretzschmann Bürgermeister Gemeinde Auerbach

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Burkhardtsdorf

Vom 16. November 2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. November 2021 (Az.: 093.18/21-030.mo-45/12-06 ÄZVöRP-B) auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) wie folgt entschieden:

- Die Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Burkhardtsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 16. September 2021 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Änderungsvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 16. November 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis Vogel Landrat

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Burkhardtsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019

Änderung § 1 Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Der Inhalt des § 1 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 bis 106 Sächs-GemO."

ii. Änderung § 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Der Inhalt des § 3 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Die Abrechnung aller Aufwendungen der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgt in Anwendung der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung, derzeitige Fassung vom 8. Mai 2020 (SächsABI 2020 Nr. 22 S. 560) Danach wird eine Personal- und Sachkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst) in Höhe von 67,36 EUR/Stunde angesetzt.

Mit jeweiliger Anpassung der VwV Kostenfestlegung erfolgt eine adäquate Anpassung der Abrechnungspauschale, ohne dass es hierzu neuer vertraglicher Regelungen bedarf.

Bei der Ermittlung der Prüfungskosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfungszeit. Wird zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfungszeit notwendig, ist dies von dem/der örtlichen Prüfer/-in mit der Gemeinde Burkhardtsdorf zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Sollte die Aufga-

benwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt steuerpflichtig werden, so ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen."

|||. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf und des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Änderung der Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Burkhardtsdorf, der Beschluss des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

IV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Änderung der Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 16. September 2021

Birkigt Bürgermeister Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

Burkhardtsdorf, den 22. Juli 2021

Spiller Bürgermeister Gemeinde Burkhardtsdorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Gornsdorf

Vom 16. November 2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. November 2021 (Az.: 093.18/21-030.mo-45/23-07 ÄZVöRP-G) auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) wie folgt entschieden:

- Die Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Gornsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 16. September 2021 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Änderungsvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 16. November 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis Vogel Landrat

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Gornsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019

Änderung § 1 Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Der Inhalt des § 1 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 bis 106 Sächs-GemO."

וו. Änderung § 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Der Inhalt des § 3 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Die Abrechnung aller Aufwendungen der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgt in Anwendung der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung, derzeitige Fassung vom 8. Mai 2020 (SächsABI 2020 Nr. 22 S. 560) Danach wird eine Personal- und Sachkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst) in Höhe von 67,36 EUR/Stunde angesetzt.

Mit jeweiliger Anpassung der VwV Kostenfestlegung erfolgt eine adäquate Anpassung der Abrechnungspauschale, ohne dass es hierzu neuer vertraglicher Regelungen bedarf.

Bei der Ermittlung der Prüfungskosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfungszeit. Wird zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfungszeit notwendig, ist dies von dem/der örtlichen Prüfer/-in mit der Gemeinde Gornsdorf zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Sollte die Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt steuerpflichtig werden, so ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen."

III. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf und des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Änderung der Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gornsdorf, der Beschluss des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

IV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Änderung der Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 16. September 2021

Birkigt Bürgermeister Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

Gornsdorf, den 14. Juli 2021

Arnold Bürgermeisterin Gemeinde Gornsdorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Hohndorf

Vom 16. November 2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. November 2021 (Az.: 093.18/21-030.mo-45/29-03 ÄZVÖRP-H) auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) wie folgt entschieden:

- Die Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Hohndorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/ Erzgeb. vom 16. September 2021 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Änderungsvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 16. November 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis Vogel Landrat

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Hohndorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019

Änderung § 1 Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Der Inhalt des § 1 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 bis 106 Sächs-GemO."

וו. Änderung § 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Der Inhalt des § 3 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Die Abrechnung aller Aufwendungen der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgt in Anwendung der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung, derzeitige Fassung vom 8. Mai 2020 (SächsABI 2020 Nr. 22 S. 560) Danach wird eine Personal- und Sachkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst) in Höhe von 67,36 EUR/Stunde angesetzt.

Mit jeweiliger Anpassung der VwV Kostenfestlegung erfolgt eine adäquate Anpassung der Abrechnungspauschale, ohne dass es hierzu neuer vertraglicher Regelungen bedarf.

Bei der Ermittlung der Prüfungskosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfungszeit. Wird zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfungszeit notwendig, ist dies von dem/der örtlichen Prüfer/-in mit der Gemeinde Hohndorf zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Sollte die Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt steuerpflichtig werden, so ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen."

III. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Hohndorf und des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Änderung der Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohndorf, der Beschluss des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

IV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Änderung der Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 16. September 2021

Birkigt Bürgermeister Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

Hohndorf, den 14. Juni 2021

Groschwitz Bürgermeister Gemeinde Hohndorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Stadt Lugau

Vom 16. November 2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. November 2021 (Az.: 093.18/21-030.mo-45/38-02 ÄZVÖRP-L) auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) wie folgt entschieden:

- Die Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Stadt Lugau durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 16. September 2021 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Änderungsvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 16. November 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis Vogel Landrat

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Stadt Lugau durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019

Änderung § 1 Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Der Inhalt des § 1 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 bis 106 Sächs-GemO."

ii. Änderung § 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Der Inhalt des § 3 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Die Abrechnung aller Aufwendungen der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgt in Anwendung der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung, derzeitige Fassung vom 8. Mai 2020 (SächsABI 2020 Nr. 22 S. 560) Danach wird eine Personal- und Sachkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst) in Höhe von 67,36 EUR/Stunde angesetzt.

Mit jeweiliger Anpassung der VwV Kostenfestlegung erfolgt eine adäquate Anpassung der Abrechnungspauschale, ohne dass es hierzu neuer vertraglicher Regelungen bedarf.

Bei der Ermittlung der Prüfungskosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfungszeit. Wird zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfungszeit notwendig, ist dies von dem/der örtlichen Prüfer/-in mit der Stadt Lugau zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Sollte die Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt steuerpflichtig werden, so ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen."

III. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Lugau und des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Änderung der Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind der Beschluss des Stadtrates der Stadt Lugau, der Beschluss des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

IV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Änderung der Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 16. September 2021

Birkigt Bürgermeister Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

Lugau, den 13. Juli 2021

Weikert Bürgermeister Stadt Lugau

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung zwischen der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und der Gemeinde Niederwürschnitz

Vom 16. November 2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. November 2021 (Az.: 093.18/21-030.mo-45/43-04 ÄZVÖRP-N) auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) wie folgt entschieden:

- Die Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Niederwürschnitz durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 16. September 2021 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Änderungsvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 16. November 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis Vogel Landrat

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Niederwürschnitz durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019

Änderung § 1 Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Der Inhalt des § 1 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 bis 106 Sächs-GemO."

ii. Änderung § 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Der Inhalt des § 3 wird gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Die Abrechnung aller Aufwendungen der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgt in Anwendung der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung, derzeitige Fassung vom 8. Mai 2020 (SächsABI 2020 Nr. 22 S. 560) Danach wird eine Personal- und Sachkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst) in Höhe von 67,36 EUR/Stunde angesetzt.

Mit jeweiliger Anpassung der VwV Kostenfestlegung erfolgt eine adäquate Anpassung der Abrechnungspauschale, ohne dass es hierzu neuer vertraglicher Regelungen bedarf.

Bei der Ermittlung der Prüfungskosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 20 und 100 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfungszeit. Wird zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfungszeit notwendig, ist dies von dem/der örtlichen Prüfer/-in mit der Gemeinde Niederwürschnitz zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Sollte die Aufga-

benwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt steuerpflichtig werden, so ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen."

|||. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz und des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Änderung der Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Niederwürschnitz, der Beschluss des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

lV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Änderung der Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 16. September 2021

Birkigt Bürgermeister Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

Niederwürschnitz, den 1. Juli 2021

Anton Bürgermeister Gemeinde Niederwürschnitz

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Adorf/Vogtl. und der Gemeinde Bad Brambach

Vom 10. November 2021

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 10. November 2021 (Az.: 093.024-331-1-9-922169/2021) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamts-

bezirkes und dessen Finanzierung genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Adorf/Vogtl. vom 4. Oktober 2021 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Bad Brambach vom 28. Juli 2021 zugrunde. Das Einvernehmen der Fachaufsichtsbehörde wurde am 9. November 2021 erteilt.

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Plauen, den 10. November 2021

Landratsamt Vogtlandkreis Rolf Keil Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

Zwischen der Stadt Adorf/Vogtl.,

vertreten durch den Bürgermeister,

Herrn Rico Schmidt,

und der Gemeinde Bad Brambach,

vertreten durch den Bürgermeister,

Herrn Maik Schüller,

wird auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) und § 2 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 938), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Bad Brambach überträgt die ihr nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBI. I S. 122) in der jeweils gültigen Fassung und § 1 SächsAGPStG in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 01.01.2022 an die Stadt Adorf/Vogtl.

(2) Die Stadt Adorf/Vogtl. übernimmt ab dem 01.01.2022 die Aufgaben gemäß § 1 PStG vom 19. Februar 2007 (BGBI. I S. 122) in der jeweils gültigen Fassung und § 1 SächsAG-PStG vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 938) in der jeweils gültigen Fassung von der Gemeinde Bad Brambach und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist. Die Gemeinde Bad Brambach übergibt der Stadt Adorf/Vogtl. die gesamten in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten, Testamentskarteien, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens zum 01.01.2022.

(3) Das Archivgut des Standesamtes der Gemeinde Bad Brambach verbleibt auch künftig im Archiv der Gemeinde Bad Brambach (Kreisarchiv).

§ 2 Auflösung des Standesamtsbezirkes Bad Brambach

Der Gemeinderat Bad Brambach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 mit Beschluss Nr. 2/2021/5 beschlossen, den Standesamtsbezirk Gemeinde Bad Brambach mit Ablauf des 31.12.2021 aufzulösen und die Aufgaben des Personenstandswesen der Gemeinde Bad Brambach ab

dem 01.01.2022 auf den Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl. zu übertragen.

§ 3 Erweiterung des Standesamtsbezirkes Adorf/Vogtl.

- (1) Der Stadtrat Adorf/Vogtl. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2021 mit Beschluss Nr. 46/2021 die Erweiterung des Standesamtsbezirkes Adorf/Vogtl. um den Standesamtsbezirk Bad Brambach zum 01.01.2022 beschlossen.
- (2) Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird der Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl. geändert. Aufgenommen wird das Gebiet der Gemeinde Bad Brambach (Gebietsstand vom 31.12.2021).
- (3) Die Stadt Adorf/Vogtl. und die Gemeinde Bad Brambach bilden ab dem 01.01.2022 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl.

§ 4 Sitz und Rechtsnachfolge

- (1) Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt Adorf/Vogtl.
- (2) Die Stadt Adorf/Vogtl. mit dem Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl. ist Rechtsnachfolger des Standesamtsbezirkes Bad Brambach. Sie nimmt damit die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandswesen in eigenem Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadt Adorf/Vogtl. ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.
- (2) Die Gemeinde Bad Brambach übergibt der Stadt Adorf/Vogtl. alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Daten, Lizenzen, technischen Geräte und sonstigen Sachmittel. Eine Personalübernahme durch die Stadt Adorf/Vogtl. findet nicht statt.
- (3) Die Stadt Adorf/Vogtl. übernimmt die vollständigen Personenstandsunterlagen der Gemeinde Bad Brambach.
- (4) Die Gemeinde Bad Brambach hat ihre Eheschließungsräume mit Wirkung zum 31.12.2021 entwidmet. Die Stadt Adorf/Vogtl. ist nicht verpflichtet, Eheschließungen im Gemeindegebiet von Bad Brambach anzubieten.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

- (1) Das Standesamt Adorf/Vogtl. erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.
- (2) Es fallen einmalige Kosten bei der Übernahme der Standesamtsaufgaben an. Die Kosten für die Qualifizierung einer zusätzlichen Standesbeamtin werden zu 80% von der Gemeinde Bad Brambach und zu 20% von der Stadt Adorf/Vogtl. getragen (Weiterbildungs- und Reisekosten). Anschafungskosten für zusätzlich notwendiges, geeignetes Mobiliar zur Unterbringung der Personenstandsunterlagen sowie

Personalmehraufwendungen im Jahr 2021 für die rechtzeitige Einarbeitung einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. zur Standesbeamtin, trägt die Gemeinde Bad Brambach.

- (3) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Adorf/Vogtl. zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs für Personal- und Sachkosten einschließlich der investiven Kosten des Standesamtes nicht ausreichen, erhebt die Stadt Adorf/Vogtl. von der Gemeinde Bad Brambach eine Umlage.
- (4) Der Umlagebedarf errechnet sich zunächst aus der Heranziehung der Haushaltsplanwerte des Standesamtes für das jeweilige Haushaltsjahr (Personal- und Sachkosten sowie investive Kosten) und den Erträgen nach Absatz 3. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl (Stand Melderegister zum 31.12. des Vorjahres) ermittelt und durch die Stadt Adorf/Vogtl. per Umlagebescheid festgesetzt. Bei der Berechnung der Umlage werden weitere zum Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl. gehörende Gemeinden mit deren Einwohnerzahl berücksichtigt. Die Umlage ist von der Gemeinde Bad Brambach je zur Hälfte am 15.05. und am 15.11. an die Stadt Adorf/Vogtl. zu überweisen.
- (5) Die endgültige Ermittlung des Finanzbedarfs aufgrund der tatsächlichen Ist-Kosten (Personal- und Sachkosten sowie investive Kosten) gegenüber den erzielten Ist-Erträgen erfolgt auf Grundlage der erstellten Jahresrechnung des Vorjahres. Über- bzw. Unterdeckungen werden gemäß Einwohnerschlüssel per Umlagebescheid festgesetzt und mit Zahlung der Umlage zum 15.11. ausgeglichen.
- (6) Der jährlichen Abrechnung nach Abs. 5 ist eine detaillierte Auflistung der Erträge und Aufwendungen beizufügen.

§ 7 Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.
- (3) Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls nach Beschluss der Stadt- bzw. Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

- (1) Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernsten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln, gegebenenfalls ist Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2022 in Kraft.

Adorf/Vogtl., den 15. Oktober 2021

Rico Schmidt Bürgermeister Stadt Adorf/Vogtl.

Bad Brambach, den 18. Oktober 2021

Maik Schüller Bürgermeister Gemeinde Bad Brambach

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3 01069 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

2. Dezember 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post